

Betriebssatzung des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Fellbach

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes Baden-Württemberg (EigBG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Fellbach am 31.01.2023 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Stadt Fellbach bildet einen Eigenbetrieb mit der Bezeichnung „Stadtentwässerung Fellbach“.
- (2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das im Stadtgebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der Abwassersatzung den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten.
- (3) Der Eigenbetrieb wird nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Betriebssatzung geführt.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich anderer Einrichtungen oder Unternehmen bedienen.

§ 2

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 4.000.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Organe des Eigenbetriebs

Organe des Eigenbetriebs sind:

- der Gemeinderat
- der Verwaltungsausschuss
- der Bauausschuss
- der Oberbürgermeister
- und die Betriebsleitung.

§ 4

Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über:

1. die Bestellung der Betriebsleitung;
2. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebs, die Beteiligung des Eigenbetriebs an wirtschaftlichen Unternehmen sowie den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen;
3. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist;
4. die Entsendung von Vertretern in die Organe von wirtschaftlichen Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen der Eigenbetrieb beteiligt oder bei denen er Mitglied ist;
5. die Erteilung von Weisungen an entsandte Vertreter;
6. die Regelung von Personalangelegenheiten der Betriebsleiter;
7. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
8. den Erlass von Satzungen, die den Eigenbetrieb oder dessen Aufgaben betreffen, insbesondere die Festsetzung der Abwassergebühren und die allgemeine Festsetzung von Abgaben;
9. weggefallen
10. die Übernahme von Schuldverpflichtungen, Bürgschaften und anderen Gewährschaften sowie die Bestellung von Sicherheiten in Höhe von mehr als 100.000 € im Einzelfall;
11. die Gewährung von Krediten in Höhe von mehr als 40.000 € im Einzelfall;
12. die Gewährung von Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb;
13. die Bewilligung von Freiwilligkeitsleistungen und den Verzicht auf Ansprüche bei Beträgen von jeweils mehr als 25.000 € im Einzelfall;
14. den Erwerb oder Tausch, die Veräußerung oder Belastung von unbeweglichem Vermögen im Wert von mehr als 350.000 € im Einzelfall;
15. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm bei einer Vergabesumme von mehr als 350.000 € im Einzelfall;
16. den Abschluss von Verträgen, die für den Eigenbetrieb von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind;
17. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses;

18. die Entscheidung über die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Behandlung eines Jahresfehlbetrages bzw. die Verwendung der nach § 14 Abs. 3 EigBG eingeplanten Finanzierungsmittel;
19. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt;
20. die Entlastung der Betriebsleitung;
21. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt.

§ 5

Aufgaben des Verwaltungsausschusses und des Bauausschusses

Die Aufgaben eines Betriebsausschusses werden vom Verwaltungsausschuss bzw. vom Bauausschuss wahrgenommen. Diese Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Geschäftskreise nach Maßgabe der Hauptsatzung.

Der Verwaltungsausschuss bzw. der Bauausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind.

§ 6

Aufgaben des Oberbürgermeisters

- (1) Die Aufgaben des Oberbürgermeisters ergeben sich aus den einschlägigen Bestimmungen der GemO, des EigBG und dieser Satzung.
- (2) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderates oder des zuständigen Ausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Gemeinderates oder des Ausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderates oder des betreffenden Ausschusses unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Oberbürgermeister ist oberste Dienstbehörde der Beschäftigten.

§ 7

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs werden zwei gleichberechtigte Betriebsleiter bestellt.
- (2) Technische/r Betriebsleiter/-in ist der oder die jeweilige Leiter/-in des Tiefbauamtes, kaufmännische/r Betriebsleiter/-in ist der oder die jeweilige Fachbedienstete für das Finanzwesen;

- (3) Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Oberbürgermeister.

§ 8

Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet und vertritt den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz und in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehört die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, der Vollzug des Liquiditätsplans, sowie alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals und die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten, laufende Kanalnetzerweiterungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung. Der Abschluss von Verträgen mit Grundstückseigentümern oder Erbbauberechtigten (Gestattungsverträge, Grunddienstbarkeiten) erfolgt im Wege der Amtshilfe durch das Amt für Grundstücksverkehr.
- (2) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.
- (3) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats, des Verwaltungsausschusses, des Bauausschusses und die Entscheidungen des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebs.
- (4) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten.

§ 9

Vertretung des Eigenbetriebs

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde im Rahmen ihrer Aufgaben. Vertretungsberechtigt sind die Mitglieder der Betriebsleitung gemeinschaftlich; Abweichungen hiervon regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Die Betriebsleitung kann Beamte oder Beschäftigte im bestimmten Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen oder in einzelnen Angelegenheiten rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.
- (3) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs, die mit der Wahrnehmung von Geschäften beauftragten Beamten oder Beschäftigten mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 10
Wirtschaftsjahr

- (1) Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung-Doppik (EigBVO-Doppik).

§ 11
Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Änderungen in § 4 Ziffer 9 treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, somit am 14.04.2022, in Kraft.

Änderungen in § 2 treten am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, somit am 21.12.2022 in Kraft.

Änderungen in § 4 Ziff. 15 und 18; § 8 Abs 1, § 10 Abs 2 und § 11 treten am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, somit am 09.02.2023 in Kraft.